

noch Beschränkungen hereinbringe, geschlich zur Vollziehung bringe, die in der Bundesgesetzgebung nicht enthalten sind. Das ist der Grundsatz, von dem ich ausgehe, und in Angelegenheiten der Presse fortwährend ausgehen werde. Ich weiß nicht, wie man mich davon wird zurückbringen können. Es ist sehr zu wünschen, daß die Regierung von dem ihr nie streitig zu machenden Rechte, weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung, keinen Gebrauch mache. Das ist mein Wunsch, und wie ich glaube, der Wunsch des ganzen Landes, wenigstens aller derer im Lande, die die Verhältnisse nur einigermaßen kennen. Es ist von dem Herrn Referenten Bezug genommen worden auf die Gesetzgebung eines Nachbarstaates. Nun, meine Herren, ich lasse es ganz auf sich beruhen, inwieweit es überhaupt rathsam ist, alles dasjenige nachzumachen, was uns andere Staaten vorgemacht haben, so ist es doch gewiß, daß, wer die Gesetze des Nachbarstaates kennen gelernt hat, kaum eine Verfügung wahrgenommen haben wird, die weniger Anstoß gefunden hat, als gerade diese. Schon dieses würde mich bestimmen, darauf nicht einzugehen; ich habe aber der Gründe noch mehre. Wir haben ohne Nachensur bis jetzt verkommen können, warum wollen wir sie jetzt als ein neues Gesetz einführen? Man hat andere Maßregeln ergriffen; ich weiß nicht ob Etwas gewonnen ist, wenn man diesem die Nachensur substituirt. Was ist der Grund, daß man einen so großen Werth auf die Nachensur legt? Der Grund scheint mir der zu sein, daß man eine Vergewisserung haben will, daß dasjenige, was gedruckt wird, auch die Censur passiert haben wird. — (Staatsminister v. Beschau tritt ein.) — Hat der Censor Etwas die Censur passieren lassen, was vielleicht später sich als Etwas darstellt, was die Censur nicht hätte passieren sollen, so muß der Censor dafür verantwortlich sein und bestraft werden; denn ein anderer Grund ist nicht denkbar, als daß die Regierung sich die Vergewisserung verschaffen will, daß das Gedruckte wirklich gleichgültig ist mit dem Censurten; so ist es mir doch unangenehm, wenn ich hier Mißtrauen ausgesprochen finde. Ich muß doch ursprünglich von Jedem annehmen, daß er ein ehrlicher Mann ist, von dem Buchdrucker, Buchhändler und Verfasser. Wenn man nun auch von Vermuthung sich nicht befreien kann, so glaube ich, kann man doch nicht so weit gehen, daß man dergleichen allgemeine Vermuthungen in einzelnen Fällen als Regel aufstellte, und ich sollte auch meinen, daß dasjenige, was die Deputation vorgeschlagen hat, der Regierung dieselbe Garantie gewähren und den Zweck erreichen wird, wobei das Unangenehme der Nachensur vermieden würde; und meine Herren, wenn Einer wirklich sich zu Schulden kommen läßt, daß er anders druckt oder drucken läßt, als censurirt ist, so mag man ihn mit Strafe betreffen; dagegen wird wohl Niemand Etwas einwenden. Ich glaube, wenn auf anderem Wege alles dasjenige erreicht wird, was von der Regierung als Garantie gefordert werden kann, so sollte ich meinen, müßte man dem den Vorzug geben und nicht der Nachensur. Es sollte mir leid thun, wenn das Gesetz keinen Eingang fände, weil ich es für wünschenswerth halte, eine feste Stellung zu gewinnen. Aber Alles hat sein Ziel und sein Maß. Ich glaube, auch den Vortheil darf man nicht annehmen, wenn man zu großen Nachtheil sich zuzieht, und so sehe ich es an. Wenn man der bisher geschlich nicht bestandenen in Sachsen unerhörten Nachensur das Wort reden wollte, so glaube ich, wird der Nachtheil davon ein so großer sein, daß es besser ist, das ganze Gesetz bleibt in dem alten Zustande.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Wenn auch beinahe vorauszu sehen ist, wie die Abstimmung ausfallen wird, so kann und darf ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung auf die Bestimmungen §. 2, 3, 4 und 5 einen entschiedenen Werth lege. Zuörderst habe ich auf die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten, die sich auf Nachensur bezog, zu bemerken, daß hier von Nachensur nicht die Rede ist; denn es handelt sich hier um censurfreie Schriften. Was ist denn überhaupt bei diesen §§. so anstößig? Die Frist von 24 Stunden und die hohen Strafen. Nun hat aber die Frist von 24 Stunden keinen andern Zweck, als es soll den Behörden Zeit gegeben werden, Kenntniß von einer censurfreien Schrift zu nehmen, um, da nöthig, noch zeitig genug der Verbreitung

derselben entgegenzutreten. Dieses Recht kann und wird man doch der Regierung nicht streitig machen? Sie hat sogar die Pflicht, dies zu thun; denn nach §. 35 der Verfassungsurkunde liegt ihr ob, den Mißbrauch der Presse zu verhindern. Findet nun keine Censur vor dem Abdruck statt, so muß die Regierung die Fähigkeit haben, nach dem Abdruck gegen eine gemeingefährliche Schrift einzuschreiten. Ubrigens ist diese Bestimmung keineswegs deshalb aufgenommen worden, weil sie auch in Preußen besteht, sondern weil nach der Ueberzeugung der Regierung ohne sie eine wirksame Beaufsichtigung der Presse unmöglich ist. Man hat demnach über die Höhe der Strafe sich geäußert. Die Regierung geht freilich davon aus, daß die Strafen hoch sein müssen, um wirksam zu sein. Ubrigens sind dergleichen hohe Strafen gar nicht etwas so Ungewöhnliches in unserer Gesetzgebung. Wir haben dergleichen und noch bei weitem höhere, z. B. in dem Gesetz wegen der Hinterziehung indirecter Abgaben, und zwar Ordnungsstrafen von mehreren Monaten und mehreren hundert Thalern. Ist es denn eine so große Zumuthung für die Betheiligten, die Buchhändler, 24 Stunden mit Ausgabe einer Schrift zu warten? Wer aber wesentlich gegen eine solche durchaus nicht lästige Bestimmung verstoßt, hat die Strafe verschuldet. Unmöglich kann die Bequemlichkeit der Buchhändler höher stehen, als die Verpflichtung des Staates, der Verbreitung gemeingefährlicher Schriften mit Erfolg entgegenzuwirken, und seine Verantwortlichkeit gegen den Bund. Die Maßregeln aber, welche die geehrte Deputation an die Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen setzen will, sind, wie später noch weiter nachgewiesen werden wird, völlig unzureichend; sie gewähren der Regierung Mittel nicht, in Zeiten einzuschreiten.

Abg. Oberländer: Mit tiefem Bedauern habe ich die Expectoration des Herrn Regierungscommissars über seine Auslegung der §. 35 der Verfassungsurkunde vernommen. Wenn er der Deputation widersprochen hat, daß der Nachsatz „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Sicherung gegen Mißbrauch“ in dem ersten Theile des Satzes „unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze“ aufgehe, so will ich darüber Nichts weiter sagen; allein so darf doch die §. nicht ausgelegt werden, daß man, abgesehen von den Vorschriften der Bundesgesetzgebung, noch Beschränkung im Gebrauche der Presse, namentlich durch die Censur, eintreten lassen, also auch nach Befestigung der provisorischen Bundesbeschlüsse noch Censur in Sachsen bestehen könne. Mit noch größerem Bedauern aber habe ich gehört, daß man hiernach sogar der Absicht nicht fremd sein dürfte, von einer solchen Auslegung Gebrauch zu machen, weil dadurch, wie ich schon gestern gesagt habe, ausgesprochen wird, daß sich die sächsische Nation bis jetzt noch nicht würdig gemacht habe, auch nur den Grad der Freiheit der Presse zu genießen, welchen die Bundesgesetzgebung zuläßt. Ich werde stets dabei verharren, daß die Bundesgesetzgebung das einzige Hinderniß der völligen Pressefreiheit sei, und daß sofort die Censur verschwunden ist, wenn die provisorischen Bundesbestimmungen erlöschen. Wenn sich der Herr Commissar auf §. 27 der Verfassungsurkunde beruft, wo es heißt: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben“, so kann ich darin durchaus keine Unterstützung für seine Meinung finden. Denn wie die Presse beschränkt werden soll, und der Grundsatz, welcher in Bezug auf die Sicherung gegen deren Mißbrauch in Anwendung kommen soll, ist in §. 35 ausgedrückt. Die Pressefreiheit ist als Grundsatz angenommen; die Censur ist aber das pure Gegentheil. Die Censur ist präventiv; die Pressefreiheit dagegen kennt nur repräsentive Maßregeln gegen deren Mißbrauch. Also präventive Maßregeln dürfen hiernach in Bezug auf die Presse gebraucht werden. In Bezug auf die Freiheit der Person und die Gebahrung mit dem Eigenthume ist allerdings Nichts vorgeschrieben; daher Gesetz und Recht hier präventiv und repressiv beschränkend entgegenstehen kann. Aber in Bezug auf die Presse ist in der §. 35 dadurch, daß die Pressefreiheit als Grundsatz angenommen wurde, ausdrücklich ausgesprochen, daß hier die Maßregeln gegen den Mißbrauch nicht präventiv, sondern nur repressiv sein können und dürfen. Ich muß mich daher gegen eine solche Auslegung um